

Wesensgehaltsgarantie¹⁴⁴ einschliessen, seit Mitte der Achtzigerjahre des vorigen Jahrhunderts in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes etabliert,¹⁴⁵ sodass neben den starken Einflüssen der EMRK auf seine Rechtsprechung nicht zu übersehen ist, dass er auch Teile der deutschen und schweizerischen Grundrechtsdoktrin übernommen hat. Insbesondere findet sich in seiner Rechtsprechung bei den klassischen Freiheits- und Abwehrrechten, wie der Handels- und Gewerbefreiheit, der Eigentumsgarantie und der persönlichen Freiheit, regelmässig der vom deutschen Bundesverfassungsgericht entwickelte «Dreischnitt der Grundrechtsprüfung»¹⁴⁶ – Schutzbereich, Eingriff und Rechtfertigung¹⁴⁷ –, wobei der Staatsgerichtshof in seiner Praxis nicht oft alle drei Schritte exakt nachvollzieht. Er setzt vielmehr regelmässig, d. h. ohne sich näher damit zu befassen bzw. ohne konkrete Erwägungen anzustellen, den Schutzbereich des jeweils zu prüfenden Grundrechts als tangiert und den Eingriff in dasselbe als gegeben voraus, denn er wendet sich, insbesondere bei den Verfahrensgrundrechten und dem Recht auf persönliche Freiheit nicht selten unter Verwendung der entsprechenden Grundrechtsformel direkt der Rechtfertigungsprüfung zu. Konkret prüft der Staatsgerichtshof dann gemäss den «in der Schweiz und in Deutschland

144 In StGH 2008/60, Urteil vom 30. September 2008, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3.2, weist der Staatsgerichtshof jedoch darauf hin, dass es kaum eindeutige Kriterien gibt, um den Kerngehalt der einzelnen Grundrechte zu bestimmen, wobei es jedoch klar ist, dass der Kerngehalt eines Grundrechts nur in krassen Ausnahmefällen betroffen sein kann.

145 Siehe statt vieler: StGH 1997/19, Urteil vom 5. September 1997, LES 1998, 269 (273 f., Erw. 3.2 f.); StGH 1997/33, Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, S. 20 (25 ff., Erw. 5.1 ff.); StGH 2000/41, Entscheidung vom 10. April 2001, nicht veröffentlicht, Erw. 2.1; StGH 2002/86, Entscheidung vom 14. April 2003, nicht veröffentlicht, Erw. 3; StGH 2006/53, Urteil vom 17. September 2007, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 3; StGH 2011/80, Beschluss vom 26. März 2012, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 4 ff.; StGH 2011/203, Urteil vom 15. Mai 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 5.2; StGH 2012/110, Urteil vom 4. Februar 2013, nicht veröffentlicht, Erw. 3.1; StGH 2012/193, Urteil vom 14. Mai 2013, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 5.2; vgl. auch Hoch, Schwerpunkte, S. 71 ff.

146 So Ipsen, Grundzüge, S. 266, der anmerkt, dass dieser Dreischnitt der Grundrechtsprüfung in Deutschland inzwischen kanonischen Rang hat und in Lehrbüchern geradezu als durch das Grundgesetz selbst vorgegeben erscheint. Er selbst stellt diesen kanonischen Dreischnitt von Schutzbereich, Eingriff und Rechtfertigung infrage und versucht ihn durch drei Ebenen – die Tatbestands-, die Einwirkungs- und die Rechtfertigungsebene – zu ersetzen (S. 266 ff.).

147 Siehe dazu auch Pieroth/Schlink, Grundrechte, S. 3, Rz. 9 und S. 54 ff., Rz. 212 ff.